****

**Europäischer Garantiefonds**

**für die Landwirtschaft**

(**EGFL)**

**Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums**

**(ELER)**

**Sanktionsvertrag
für Fördermaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des**

**GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz**

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Förderung von nicht- flächen- und nicht- tierbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (Mantel-VV GAP-SP in RLP)“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Oktober 2023 (MinBl. S. 216) in der jeweils geltenden Fassung wird

**zwischen**

**dem Land Rheinland-Pfalz,**

vertreten durch

das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues, dieses vertreten durch die Dienststellenleitung

- nachfolgend „Bewilligungsbehörde“ genannt -

**und**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname bzw. juristische Person |       |
| Straße, Hausnummer |        |
| PLZ, Ort |       |       |
| BNRZD | **2** | **7** | **6** | **0** | **7** |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

- nachfolgend „antragstellende Person“ genannt -

in Bezug auf das Vorhaben

|  |
| --- |
|       |

**folgende Vereinbarung geschlossen:**

1. **Zweck des Vertrags**

Gemäß den Vorgaben der

* Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.09.2024),
* Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. EU Nr. L 248 S. 1),
* Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EU Nr. L 312 S. 1)
* Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. EU Nr. L 292 S. 2)
* Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. EU Nr. L 283 S. 1)
* Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1) und
* Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187)

in der jeweils geltenden Fassung sind die finanziellen Interessen der Union durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen. Dies umfasst Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen.

Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 sieht vor, dass der Mitgliedstaat, und somit in der Bundesrepublik Deutschland auch das Land Rheinland-Pfalz, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie sonstigen Maßnahmen ergreifen muss, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Dies gilt einschließlich der wirksamen Anwendung der in Artikel 37 der vorgenannten Verordnung festgelegten Kriterien zur Förderfähigkeit der Ausgaben. Somit müssen bei Verstößen gegen das Förderrecht, neben den Kürzungen der Förderprämien, auch darüberhinausgehende Sanktionen eingeführt werden, die verhältnismäßig sind und die je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtem Auftreten des festgestellten Verstoßes abgestuft werden.

Dieser Vertrag setzt die Aufforderungen des Unionsrechts um.

1. **Sanktionen**

Bei der Gewährung von Zuwendungen für das o. g. Vorhaben gelten folgende Regelungen:

* 1. **Verwaltungssanktionen aufgrund von Kürzungen nicht förderfähiger Ausgaben**
1. Die Zahlungen werden auf der Grundlage der Beträge berechnet, deren Förderfähigkeit bei den Verwaltungskontrollen festgestellt wurde. Die Bewilligungsbehörde prüft den von der antragstellenden Person erhaltenen Zahlungsantrag und setzt die förderfähigen Beträge fest. Sie setzt dabei auch Folgendes fest:

a) den auf der Grundlage des Zahlungsantrags an die antragstellende Person auszuzahlenden Betrag;

b) den nach Prüfung der Förderfähigkeit der im Zahlungsantrag angegebenen Ausgaben an die antragstellende Person auszuzahlenden Betrag.

 Liegt der gemäß Buchstabe a ermittelte Betrag mehr als 10 % über dem gemäß Buchstabe b festgestellten Betrag, so wird für den gemäß Buchstabe b festgestellten Betrag eine Verwaltungssanktion verhängt. Der Sanktionsbetrag beläuft sich auf die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen, geht jedoch nicht über eine vollständige Ablehnung des Zahlungsantrags hinaus.

1. Sofern es durch Auflagenverstöße nach § 49 VwVfG zu Sanktionen kommt, werden diese bei der Ermittlung der Differenz nach Abs. 1 nicht berücksichtigt.
2. Im Falle von Teilzahlungsanträgen wird die o. g. Sanktionsregelung auf jeden Antrag eigenständig angewendet.
3. Es erfolgt keine Sanktion, sofern die Überschreitung der 10 % nur durch die im Zuwendungsbescheid geregelte Fälligkeit der Zuwendung bedingt ist.

Die Verwaltungssanktion gemäß Absatz 1 bis 4 gilt entsprechend für nicht förderfähige Ausgaben, die im Rahmen von Kontrollen festgestellt werden.

* 1. **Verwaltungssanktionen bei schwerwiegenden Verstößen gegen Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers**
1. Wird die beantragte Förderung abgelehnt oder die Bewilligung zurückgenommen bzw. widerrufen, weil
	1. die antragstellende Person vorsätzlich falsche Angaben macht oder vorsätzlich falsche Belege vorlegt,
	2. die Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen der Verordnung (EU) 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen oder
	3. die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert hat,

wird die antragstellende Person in der Regel ab dem Zeitpunkt der Feststellung für 24 Monate von einer Förderung in der betroffenen (Teil-)Intervention im Rahmen des GAP-Strategieplans Rheinland-Pfalz ausgeschlossen.

1. Wird die beantragte Förderung abgelehnt oder die Bewilligung zurückgenommen bzw. widerrufen, weil die antragstellende Person gegen andere gesetzliche Verpflichtungen oder gegen Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid verstoßen hat (insbesondere solche nach Nr. 8.2 ANBest-GAP-SP RLP), kann sie ab dem Zeitpunkt der Feststellung für 24 Monate von einer Förderung in der betroffenen (Teil-)Intervention im Rahmen des GAP-Strategieplans Rheinland-Pfalz ausgeschlossen werden.
	1. **Ausnahmen von der Verhängung von Verwaltungssanktionen**
2. Von der Verhängung von Verwaltungssanktionen wird abgesehen, wenn der Verstoß auf offensichtliche Irrtümer zurückzuführen ist.
3. Von der Verhängung von Verwaltungssanktionen kann abgesehen werden:
4. wenn der Verstoß auf „höhere Gewalt“ oder „außergewöhnliche Umstände“ nach der Nr. 8.6 der ANBest-GAP-SP RLP zurückzuführen ist;
5. wenn der Verstoß auf einen Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und der Irrtum für die antragstellende Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war;
6. wenn die antragstellende Person nachweist, dass sie den Verstoß gegen die Verpflichtungen nicht zu vertreten hat oder die Bewilligungsbehörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die antragstellende Person den Umstand nicht zu vertreten hat;
7. eine Heilung zweckmäßig und innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist sowie der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabenziels insgesamt nicht gefährdet;
8. der Verstoß geringfügigen Charakter hat.
9. **Vertragsschluss und -laufzeit**
10. Die antragstellende Person gibt durch die Einreichung dieses, durch sie unterzeichneten Vertragstextes, bei Stellung des Förderantrags, ein Angebot auf Abschluss dieses Sanktionsvertrages gegenüber der Bewilligungsbehörde ab. Die Bewilligungsbehörde erklärt durch die Rücksendung dieses durch sie unterzeichneten Vertrages die Annahme. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Zugang dieser Annahmeerklärung der Bewilligungsbehörde bei der antragstellenden Person. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der durch späteren Bescheid festgesetzten Zweckbindungsfrist oder, bei nicht-investiven Vorhaben, mit der letzten Zahlung von Fördermitteln an den Zuwendungsempfänger.
11. Erfolgt auf den Förderantrag keine Bewilligung von Fördermitteln, so endet die Laufzeit des Vertrages mit der Rücknahme des Förderantrags oder mit Bestandskraft des Ablehnungsbescheids, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|      ,       |  |      ,       |
| Ort, Datum |  | Ort, Datum |
|  |  |  |
| Unterschrift der antragstellenden Person / bevollmächtigte(r) Vertreter(in) |  | Vertreter(in) der Bewilligungsbehörde |